

ANLAGE H Fragebogen nichtanwaltliche Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 59 c Satz 1 Nr. 4, § 59 j Abs. 2 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, fügen Sie die vollständigen Angaben bitte auf einem separaten, unterschriebenen Blatt bei.

Hinweis: Die Rechtsanwaltskammer benötigt die folgenden Angaben zur Prüfung des Zulassungsantrags der Berufsausübungsgesellschaft (§ 59 g Satz 1 BRAO). Gemäß § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG obliegt es Ihnen, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung kann zur Zurückweisung Ihres Zulassungsantrags führen.

	Frage	Erläuterung	Antwort
1	Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	nein ja
2	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	nein ja
3	Sind Sie jemals wegen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die in der Bundesrechtsanwaltsordnung und in der Berufsordnung der Rechtsanwälte bestimmten Pflichten aus einer Berufsausübungsgesellschaft ausgeschlossen worden?	§ 59 d Abs. 4 BRAO	nein ja
4	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 2 Nr. 11 BZRG. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	nein ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. nein ja

9	<p>a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall?</p> <p>b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden?</p> <p>c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetragen?</p>	<p>§ 7 Nr. 9 BRAO</p> <p>Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten</p>	<p>a) nein ja</p> <p>b) nein ja</p> <p>c) nein ja</p>
10	Sind Sie Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO	nein ja
11	Wollen Sie außerhalb Ihrer beruflichen Betätigung in der Berufsausübungsgesellschaft eine sonstige berufliche Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO	<p>nein ja</p> <p>Wenn ja, um welche Tätigkeit handelt es sich?</p>
<p>Die nachfolgenden Fragen 12-17 müssen nur beantwortet werden, wenn Sie über das zweite jur. Staatsexamen und damit über die Befähigung zum Richteramt verfügen oder Sie bereits Mitglied des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans bzw. Handlungsbevollmächtigte/r oder Prokurist/in einer Berufsausübungsgesellschaft sind/waren.</p>			
12	Waren Sie früher bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer?		<p>nein ja</p> <p>Name der Rechtsanwaltskammer:</p>
13	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	nein ja
14	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt oder widerrufen worden?	§§ 59 j Abs. 2, 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	nein ja

15	Wurde Ihnen als Mitglied des Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft jemals die Eignung, die Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen aberkannt?	§ 59 j Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BRAO	nein ja
16	Wurde Ihnen als Mitglied des Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft jemals die Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen, aberkannt?	§ 59 j Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 BRAO	nein ja
17	Wurde Ihnen als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer Berufsausübungsgesellschaft jemals die Eignung, die Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen aberkannt?	§ 59 j Abs. 7 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BRAO	nein ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO und des beiliegenden Hinweisblattes zum Antrag auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Ort und Datum

Unterschrift